

Schengen-Nachmeldung

Nachmeldung über den Besitz von Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Waffengesetzes (Art. 42a Waffengesetz)

Folgende Feuerwaffen oder deren wesentliche Waffenbestandteile sind zu melden:

- Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern.
- Ordonnanzrepetiergewehre (z. B. Karabiner 11, Langgewehr 11, Karabiner 31.)
- Sportgewehre für in der Schweiz übliche Militär/- oder Sportkalibermunition.
- Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem.
- Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind.
- Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.

Wurden diese Waffen im Fachgeschäft erworben, oder wurde die Waffe vom Militär direkt dem Wehrmann zum Eigentum übergeben müssen diese nicht nachgemeldet werden.

Folgende Feuerwaffen unterstehen nicht der Meldepflicht nach Schengen:

- Alle Faustfeuerwaffen.
- Alle Langwaffen die nach Gesetz mit einem Waffenerwerbsschein erworben werden können.
- Luftdruck- und Co2-Waffen, Softairwaffen und Paintballmarkierer